



Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

(Unverändert.)

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

(Unverändert.)

Das gemäß § 131 c Absatz 2 dem Prüfungsausschuss vorzulegende Lehrzeugnis darf nur für dasjenige Gewerbe ausgestellt werden, für welches der Lehrherr oder sein Vertreter (§ 127 Absatz 1) zur Anleitung von Lehrlingen befugt ist.

(Absatz 4 fällt fort, an seine Stelle tritt der nachfolgende neue Absatz.)

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, kann die untere Verwaltungsbehörde die Befugnis erteilen, in allen zu dem Betrieb vereinigten Gewerben oder in mehreren dieser Gewerbe Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines der Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht. Zu Arbeiten in denjenigen Gewerben seines Betriebes, für welche er zur Anleitung von Lehrlingen nicht befugt ist, darf er die Lehrlinge nur insoweit heranziehen, als es der Ausbildung in ihrem Gewerbe nicht widerspricht.

lassen, wenn sie mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Bundesratsbeschlusses darf ein solcher Titel nur dann geführt werden, wenn die Landesregierung über die Befugnis zu seiner Führung Vorschriften erlassen hat, und nur von denjenigen Personen, welche diesen Vorschriften entsprechen.

Zur Meisterprüfung (Abs. 1) sind in der Regel nur solche Personen zuzulassen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und in dem Gewerbe, für welche sie die Meisterprüfung ablegen wollen, mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) tätig gewesen oder welche nach § 129, Abs. 6 zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Gewerbe befugt sind. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Entscheidung der Prüfungskommission, welche die Zulassung zur Meisterprüfung (Abs. 1) ablehnt, kann binnen vierzehn Tagen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden. Diese hat, bevor sie der Beschwerde stattgibt, die Handwerkskammer zu hören.

(Unverändert.)

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernannt, die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.

(Unverändert.)

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

(Unverändert.)

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufließen.

(Unverändert.)

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempel-frei.

(Unverändert.)

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die von ihr angeordneten Prüfungen bei Anstalten und Einrichtungen der im § 129, Abs. 4 bezeichneten Art gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können von der Landes-Zentralbehörde die Prüfungen bei Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder bei Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, gleichgestellt werden, sofern bei denselben mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie bei den im Abs. 1 vorgesehenen Prüfungen.

Die besondere Würdigung der neuen Vorschriften sei ebenso wie die Besprechung der Uebergangsbestimmungen einem weiteren Artikel vorbehalten.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129, Abs. 1) zu unterziehen.

§ 131.

Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung (§ 129, Abs. 1) zu unterziehen.

Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staate für einzelne Gewerbe oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beilegen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die im § 129, Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

Die Abnahme der Gesellenprüfungen (Abs. 1) erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129, Abs. 2 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 133.

§ 133.

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Zu letzterer sind sie in der Regel nur zuzu-

Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden haben und den Voraussetzungen des § 129, Abs. No. 1 und 2 zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe entsprechen.

Die Befugnis zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit einer anderen Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweist, insbesondere des Titels Baumeister und Baugewerksmeister wird durch den Bundesrat geregelt. Bis zum Inkrafttreten des

## Die christliche Gewerkschaftsbewegung.

Von G. St. [Nachdruck verboten.] (Schluß.)

Das Zentrum und die Geistlichkeit sieht dies nicht ohne Grausen, denn jene christlichen Gewerksvereine, die diese radikalen Töne anschlagen und sogar bei Lohnkämpfen mit den freien Verbänden gemeinsame Sache machen, bilden gerade die Haupttruppe der ganzen Bewegung. Es sind die Bergarbeiter und Textilarbeiter die allein fast drei Fünftel aller Mitglieder umfassen. Die anderen Berufsgruppen kommen weniger in Betracht. So hat der christliche Verband der Bäcker nur etliche hundert Mitglieder, während der deutsche Bäckerverband rund 13000 zählt. Die Bauhandwerkerorganisation auf christlicher Grundlage zählte 1905 etwa 16000 Mitglieder. Wenn man bedenkt, daß in diesem Verband die Maurer, Dachdecker, Zimmerer, Stukkateure, Töpfer usw. organisiert sind und wenn man demgegenüberstellt, daß der freie deutsche Maurerverband allein rund 200000 Mitglieder zählt, dann wird die Bedeutungslosigkeit solcher Vereine klar. Der christliche Holzarbeiterverband hat 9—10000 und der Metallarbeiterverband über 10000 Mitglieder. Im graphischen Gewerbe, (Buchdrucker,

Buchbinder, Steindrucker und Lithographen) waren 1905 christlich organisiert ca. 500 Arbeiter. Inzwischen hat durch den Uebertritt des Gutenbergbundes zu den christlichen Gewerksvereinen der graphische Verband eine größere Anzahl von Mitgliedern gewonnen. Die christlichen Gewerkschaften blieben im wesentlichen mit ihrer Tätigkeit auf die katholischen Gegenden Deutschlands beschränkt. Aus diesem Grund existieren für verschiedene Berufe überhaupt keine christlichen Organisationen.

Die christlichen Verbände im Rheinland, die dem Einfluß des Klerus immer mehr entwichen, haben durch ihr radikales Auftreten eine Gegenbewegung hervorgerufen. Auch hier ist wieder der Klerus die treibende Kraft. Der Erzbischof von Freiburg erhob in einem Hirtenbrief gegen die christliche Gewerkschaftsbewegung den Vorwurf, das Wort »christlich« sei für sie nur Schall und Aushängeschild. Gestützt auf diese Erklärung des Freiburger Bischofs wurde von Berlin aus eine Agitation für rein katholische Fachorganisationen inszeniert. Diese neue Bewegung, die sogenannte Berliner Richtung will die alten Fachabteilungen der katholischen Gesellenvereine, wie sie Papst Leo XIV 1891 empfohlen hatten. Ihr eifrigster Verfechter ist v. Savigny, der die heutige christliche Gewerk-

schaftsbewegung als nicht vereinbar mit den Grundsätzen der Enzyklika des Papstes hält. Er stellt folgende Grundsätze auf:

- 1) Für die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens sind allein maßgebend die Lehren der katholischen Kirche, von denen der katholische Arbeiter nicht abgehen kann.
- 2) Die katholischen Arbeiter haben nicht die moralische Fähigkeit, selbständig die Grundsätze des Christentums auf das wirtschaftliche Leben richtig anzuwenden. Sie sind deshalb zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in der Weise zu vereinigen, daß ihre Organisation an die Kirche sich anlehnt und der Geistliche ihre Bestrebungen leitet.

Also auch hier wieder der Versuch, der Geistlichkeit die Herrschaft in den Fachorganisationen einzuräumen. Beide Bewegungen bekämpfen sich in höchst unchristlicher Weise, der Papst wurde angerufen und er hat den Fachabteilungen recht gegeben. So treibt der Klerus selbst einen Keil in die christliche Gewerkschaftsbewegung, weil sie die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt hat. Hoffen wir, daß die Arbeiter sich bald genug von der Vormundschaft der Geistlichkeit befreien und einsehen, daß sie mit ihren Klassengenossen gemeinsam kämpfen müssen.